
Bachelor-Prüfung
Modul: Öffentliches Recht I
23. Juni 2014, 14.00–17.00 Uhr

Dauer: 180 Minuten

Allgemeine Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der **Aufgabenblätter**. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) zwölf Seiten und sechs Aufgaben.
- Die Antworten zu den Multiple-Choice-Fragen (Aufgaben A und F) sind zwingend auf dem *separaten Multiple-Choice-Lösungsblatt* anzubringen. Es wird **ausschliesslich dieses Lösungsblatt korrigiert**.
- Die Aufgaben dürfen in **beliebiger Reihenfolge** beantwortet werden.
- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe A (Multiple Choice)	10 Punkte
Aufgabe B	16 Punkte
Aufgabe C	8 Punkte
Aufgabe D	16 Punkte
Aufgabe E	10 Punkte
Aufgabe F (Multiple Choice)	40 Punkte
<hr/>	
Total	100 Punkte (Anteil Multiple Choice: 50%)

Besondere Hinweise zu den Aufgaben B, C, D und E:

- Beginnen Sie bei jeder Frage auf einem **neuen Blatt**.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind **auszuformulieren**. Stichwortartige Antworten und Begründungen ("Telegrammstil") werden nicht bewertet, selbst wenn sie richtige Elemente enthalten!
- Zu einer vollständigen Antwort gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation wird bei der Bewertung grosses Gewicht gelegt.
- Studieren Sie die Sachverhalte, die einschlägigen Rechtsnormen und die Fragen **gründlich**, bevor Sie mit dem Schreiben beginnen.

Viel Erfolg!

Aufgabe A (*Multiple Choice*)**(10 Pt.)**

Wird gemäss Fakultätsbeschluss nicht veröffentlicht.

Aufgabe B**(16 Pt.)**

Das revidierte Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (Hooligan-Konkordat) vom 2. Februar 2012 enthält folgende Bestimmungen:

Art. 1 Zweck

Die Kantone treffen in Zusammenarbeit mit dem Bund zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens vorbeugende polizeiliche Massnahmen nach diesem Konkordat, um frühzeitig Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen zu erkennen und zu bekämpfen.

Art. 2 Definition gewalttätigen Verhaltens

¹ Gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten liegen namentlich vor, wenn eine Person im Vorfeld einer Sportveranstaltung, während der Veranstaltung oder im Nachgang dazu folgende Straftaten begangen oder dazu angestiftet hat:

[...]

b. Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB

[...]

Art. 4 Rayonverbot

¹ Einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, kann der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. [...].

² Das Rayonverbot wird für eine Dauer bis zu drei Jahren verfügt. Es kann Rayons in der ganzen Schweiz umfassen.

[...]

Durch diese Fernhaltungsmassnahme sollen Personen von neuralgischen Punkten, an denen es erfahrungsgemäss immer wieder zu Gewaltausbrüchen gekommen ist, ferngehalten werden. Die Rayons in der Stadt Z umfassen das Gebiet um das örtliche Sportstadion (Rayon A), die Innenstadt (Rayon B) sowie den Hauptbahnhof (Rayon C).

B.1 Wäre es zulässig gewesen, Rayonverbote auf Bundesebene zu regeln? (4 Pt.)

Max ist leidenschaftlicher Anhänger des Fussballvereins Z und Mitglied eines Fanclubs. Der Fanclub organisiert Reisen an Auswärtsspiele, während denen Max gerne mit den übrigen Fanclubmitgliedern, die auch zu seinen besten Freunden zählen, über den Fussballverein Z und Fussball im Allgemeinen diskutiert.

Während heftiger Ausschreitungen nach einem Fussballspiel zerstört der bisher stets friedliche Max mit einem Steinwurf die Fensterscheibe der Stadionkneipe. Da er dabei erwischt wird, belegen ihn die zuständigen Behörden mit einem 3-jährigen Rayonverbot. Dieses verbietet ihm an Spieltagen des Fussballvereins Z den Aufenthalt in den Rayons A, B und C der Stadt Z sowie den entsprechenden Rayons aller anderen Städte, die einen Fussballverein in der obersten Spielklasse stellen. Max ist schockiert und fühlt sich in seinen Grundrechten verletzt. Durch das Rayonverbot werde es ihm verunmöglicht, seine Freunde zu treffen. Ausserdem sei die Dauer von 3 Jahren viel zu lange, schliesslich habe er ja niemanden verletzt.

B.2 Wird Max durch das Rayonverbot in seinen Grundrechten verletzt? (12 Pt.)

Aufgabe C**(8 Pt.)**

Der Kanton X. hat 78'000 Einwohnerinnen und Einwohner. Er verfügt über zwei Sitze im Ständerat sowie zwei Sitze im Nationalrat.

C.1 Wäre es dem Kanton gestattet, nach einer entsprechenden Anpassung der Kantonsverfassung die beiden Ständeräte vom Kantonsparlament statt – wie bisher – vom Volk wählen zu lassen?

(2 Pt.)

C.2 Nach welchem Wahlverfahren werden im Kanton X. die beiden Nationalräte gewählt? Diskutieren Sie die Auswirkungen dieses Wahlverfahrens im Kanton X.

(4 Pt.)

C.3 Wie ist vorzugehen, wenn in einem Kanton zufälligerweise mehrere Kandidaten für den Nationalrat die gleiche Stimmenzahl aufweisen?

(2 Pt.)

Aufgabe D**(16 Pt.)**

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (SR 818.31) schreibt u.a. ein Rauchverbot in Räumen vor, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Es kennt aber zugleich die folgende Ausnahme:

Art. 3 Raucherbetriebe

Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokale bewilligt, wenn der Betrieb:

- a. eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b. gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c. nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben.

Nationalrat N, Mitglied der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N), ist der Meinung, dass diese Regelung die Arbeitnehmer zu wenig schütze. Er möchte die Ausnahme von Art. 3 aus dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen streichen lassen. Gegenwärtig ist allerdings keine Revision dieses Gesetzes hängig.

D.1 Welche Handlungsinstrumente stehen Nationalrat N zur Verfügung? Welche Vor- und welche Nachteile haben diese? Welches Handlungsinstrument würden Sie Nationalrat N in der vorliegenden Situation empfehlen?

(6 Pt.)

Die SGK-N nimmt das Anliegen von Nationalrat N auf, führt alle erforderlichen Verfahrensschritte durch und beantragt dem Nationalrat (Plenum), Art. 3 des Gesetzes zu streichen. Der Nationalrat stimmt der Streichung mit knapper Mehrheit zu. In der Folge schliesst sich die SGK des Ständerates (SGK-S) dem Nationalrat an und beantragt dem Ständerat (Plenum) ebenfalls die Streichung von Art. 3 des Gesetzes.

Die Vorlage stösst im Ständerat auf erheblichen Widerstand. Viele Ständeräte sind der Ansicht, dass sich die bestehende Regelung bewährt habe und keine Änderungen erforderlich seien.

D.2 Mit welchen parlamentarischen Mitteln und in welchen Verfahrensstadien könnten sich die entsprechenden Parlamentarier gegen die Vorlage zur Wehr setzen?

(4 Pt.)

Ständerat S, der nicht der SGK-S angehört, ist nicht für eine Streichung, sondern möchte Raucherbetriebe auf 60 (statt 80) Quadratmeter beschränken. Ständerätin T, die ebenfalls nicht der SGK-S angehört, wünscht eine Beschränkung auf 40 (statt 80) Quadratmeter.

D.3 Wie können Ständerat S und Ständerätin T ihre Anliegen in die Beratung einbringen? Wie muss der Präsident des Ständerates im Plenum die Abstimmung korrekt organisieren, wenn letztlich drei Anträge bestehen bleiben: (1) Streichung von Art. 3 des Gesetzes, (2) Reduktion auf 60 Quadratmeter, (3) Reduktion auf 40 Quadratmeter? Beschreiben Sie das Vorgehen.

(6 Pt.)

Aufgabe E**(10 Pt.)**

Seit vielen Jahren wird diskutiert, ob die Verfassungsgerichtsbarkeit durch das Bundesgericht ausgedehnt werden soll. Zwei parlamentarische Initiativen, die in jüngster Zeit in diese Richtung zielten, führten zum Entwurf eines Bundesbeschlusses, der die ersatzlose Streichung von Art. 190 BV zum Gegenstand hatte. Der Entwurf ist im Dezember 2012 in der Bundesversammlung definitiv gescheitert.

Kritiker der Streichung von Art. 190 BV machten geltend, dass ein solcher Schritt mit dem schweizerischen Demokratieverständnis unvereinbar wäre, da dem Bundesgericht damit die Möglichkeit eingeräumt würde, demokratisch legitimierte Bundesgesetze, die gegebenenfalls sogar in einer Referendumsabstimmung eine Mehrheit gefunden haben, aufgrund rein juristischer Erwägungen aufzuheben.

Befürworter der Streichung führten dagegen an, dass mit einer Streichung lediglich die konkrete Normenkontrolle im Hinblick auf Bundesgesetze ermöglicht werden sollte.

E.1 Nehmen Sie Stellung zur Frage, ob es allein aufgrund der Streichung von Art. 190 BV (bei ansonsten unveränderter Rechtslage) möglich wäre, dass eine Bürgerin oder ein Bürger eine konkrete oder gar eine abstrakte bundesgerichtliche Normenkontrolle gegenüber Bundesgesetzen veranlasst (und belegen Sie Ihre Aussagen mit entsprechenden Hinweisen auf die einschlägigen Normen).

(5 Pt.)

Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) steht in jüngerer Zeit vermehrt in der Kritik. Diese bezieht sich insbesondere auf Entscheide, die straffällig gewordene Ausländerinnen und Ausländer betreffen. Dem Gerichtshof wird vorgeworfen, bei der Interessenabwägung (insb. Art. 8 EMRK) den Interessen der Vertragsstaaten nach öffentlicher Sicherheit zu wenig Gewicht beizumessen. Stattdessen würden die menschenrechtlichen Gesichtspunkt zu stark betont.

E.2 Weshalb findet die Rechtsprechung zur EMRK in der Schweiz derart starke Beachtung? Weshalb konzentriert sich die Diskussion vornehmlich auf die Garantien der EMRK?

(5 Pt.)

Aufgabe F (*Multiple Choice*)**(40 Pt.)**

Wird gemäss Fakultätsbeschluss nicht veröffentlicht.